

**N e u f a s s u n g d e r**  
**S a t z u n g d e s K r a n k e n p f l e g e v e r e i n s**  
**D e t t e n h a u s e n**

**§ 1**

**N a m e u n d O r g a n i s a t i o n s f o r m**

Der Krankenpflegeverein Dettenhausen e. V. hat seinen Sitz in Dettenhausen.

**§ 2**

**G e m e i n n ü t z i g k e i t**

Er dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder ist ehrenamtlich. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke des Vereins verwendet werden.

**§ 3**

**Z w e c k**

Zwecke des Vereins sind die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens, der öffentlichen Gesundheitspflege, der Altenhilfe, der Hilfe für Menschen mit Behinderung und mildtätiger Zwecke im Sinne der §§ 52 und 53 der Abgabenordnung (AO) in der Gemeinde Dettenhausen.

Die Zwecke werden insbesondere verwirklicht durch die ideelle Unterstützung und Betreuung von körperlich-, geistig- und seelisch Notleidenden, wie Kranken, Einsamen und Sterbenden sowie auch finanzieller Hilfe in außergewöhnlichen Notfällen. Außerdem unterstützt der Verein die Arbeit der Sozialstation.

## **§ 4**

### **Mitgliedschaft**

1. Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen sein.
2. Der Erwerb der Mitgliedschaft setzt einen schriftlichen Aufnahmeantrag auf einem dafür vorgesehenen Vordruck voraus, der an den Verein zu richten ist. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift der gesetzlichen Vertreter, die gleichzeitig als Zustimmung zur Wahrnehmung von Mitgliederrechten und -pflichten gilt. Diese verpflichten sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge bis zum Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Minderjährige volljährig wird.
3. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Begründung abgelehnt werden.
4. Die Mitgliedschaft beginnt mit der schriftlichen Bestätigung der Aufnahme durch den Vorstand. Gleichzeitig wird die von der Mitgliederversammlung festgesetzte Aufnahmegebühr fällig.
5. Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Beschluss des Vorstands zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

## **§ 5**

### **Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Mit der Aufnahme in den Verein anerkennt das Mitglied die Satzung. Es verpflichtet sich die Satzungsregelungen und die Ordnungen des Vereins sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.
2. Jedes über 16 Jahre alte Mitglied ist berechtigt, an der Willensbildung im Verein durch Ausübung des Antrags-, Diskussions- und Stimmrecht an Mitgliederversammlungen teilzunehmen.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein laufend über Änderungen in ihren persönlichen Verhältnissen schriftlich zu informieren.

Dazu gehört insbesondere:

- a) die Mitteilung von Anschriftenänderungen,
  - b) Änderung der Bankverbindung bei der Teilnahme am Einzugsverfahren,
4. Nachteile, die dem Mitglied dadurch entstehen, dass es dem Verein die erforderlichen Änderungen nach Ziff. 5) nicht mitteilt, gehen nicht zu Lasten des Vereins und können diesem nicht entgegengehalten werden. Entsteht dem Verein dadurch ein Schaden, ist das Mitglied zum Ausgleich verpflichtet.

## § 6

### Mitgliedsbeiträge

1. Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet. Zu zahlen sind:

- a) bei der Aufnahme in den Verein eine Aufnahmegebühr,
- b) ein Jahresbeitrag,

Die Mitgliedsbeiträge sind bis 31.03. des jeweiligen Kalenderjahres zu entrichten.

2. Der Verein ist zur Erhebung einer Umlage berechtigt, sofern diese zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins notwendig ist. Über die Festsetzung der Höhe der Umlage entscheidet die Mitgliederversammlung durch Mehrheitsbeschluss, wobei pro Geschäftsjahr und Mitglied eine Höchstgrenze besteht von jeweils dem Dreifachen eines Jahresbeitrages.
3. Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Mitgliedsbeiträgen befreit. Der Vorstand ist darüber hinaus berechtigt, auf Antrag Beitragserleichterungen zu gewähren.

## § 7

### Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, durch freiwilligen Austritt, durch Streichung von der Mitgliederliste oder durch Ausschluss aus dem Verein. Verpflichtungen dem Verein gegenüber sind bis zum Ablauf des laufenden Geschäftsjahres zu erfüllen.
2. Der freiwillige Austritt kann durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands erfolgen. Er ist zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen und die Beitragsschulden bis zum Ende des Kalenderjahres nicht beglichen sind. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.
4. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes in einer Vorstandssitzung, bei der mindestens 2/3 der Vorstandsmitglieder anwesend sein müssen.

Ausschlussgründe sind insbesondere

- Grober oder wiederholter Verstoß gegen die Satzung, gegen Ordnungen oder gegen Beschlüsse des Vereins.
- Schwere Schädigung des Ansehens des Vereins.
- Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte

Vor der Beschlussfassung über den Ausschluss ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu rechtfertigen. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied bekannt zu machen. Gegen die Entscheidung des Vorstands kann das Mitglied Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschlussbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, so hat der Vorstand innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung zur Entscheidung über die Berufung einzuberufen. Bis dahin ruht die Mitgliedschaft. Macht das Mitglied von dem Recht der Berufung gegen den Ausschlussbeschluss keinen Gebrauch oder versäumt es die Berufungsfrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschlussbeschluss mit der Folge, dass die Mitgliedschaft als beendet gilt.

## **§ 8**

### **V o r s t a n d**

Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden und dem 2. Vorsitzenden. Jedes Vorstandsmitglied ist alleinvertretungsberechtigt. Für das Innenverhältnis wird bestimmt, dass der 2. Vorsitzende nur dann vertretungsberechtigt ist, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist. Der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende werden je einzeln von der Mitgliederversammlung auf 4 Jahre gewählt.

## **§ 8 a**

### **E r w e i t e r t e r V o r s t a n d**

Der erweiterte Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Kassenverwalter und drei weiteren Vorstandsmitgliedern und wird auf die Dauer von 4 Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Bürgermeister und evang. Pfarrer gehören von Amts wegen dem erweiterten Vorstand an.

## **§ 9**

### **Aufgaben des erweiterten Vorstands**

Der erweiterte Vorstand hat folgende Aufgaben:

- Erledigung der laufenden Geschäfte
- Aufstellung des Haushaltsplans
- Vollzug des Haushaltsplans
- Personalangelegenheiten
- Anschaffungen bis zu einem Wert von 2.000,00 EURO

## **§ 10**

### **Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung hat alle Aufgaben zu erfüllen, soweit sie nicht dem Vorstand vorbehalten sind. Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Beschluss über die Änderung der Vereinssatzung
- Wahl der Vorstandsmitglieder nach § 8 und § 8a
- Wahl der beiden Kassenprüfer
- Feststellung des Haushaltsplanes
- Feststellung der Jahresrechnung
- Entlastung des Vorstands
- Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- Festsetzung von Sonderumlagen

Die Mitgliederversammlung tagt mindestens einmal im Jahr. Sie wird vom Vorsitzenden 14 Tage vor dem Sitzungstermin eingeladen. Die Einladung erfolgt durch Bekanntgabe im Amtsblatt der Gemeinde Dettenhausen. Im Übrigen ist die Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn der Vorstand dies durch Mehrheitsbeschluss für erforderlich hält oder wenn

20 % der Mitglieder dies beantragen.

Das Protokoll der Mitgliederversammlung unterzeichnet der 1. Vorsitzende.

## **§ 11**

### **Beschlussfassung**

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Satzungsänderungen sind mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Vereinsmitglieder zu beschließen. Für die Auflösung des Vereins sind Dreiviertel der Vereinsmitglieder erforderlich. Falls nicht genügend Mitglieder anwesend sind, ist eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen. Diese Mitgliederversammlung kann dann mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Vereinsmitglieder die Auflösung des Vereins beschließen.

## **§ 12**

### **A u f l ö s u n g d e s V e r e i n s**

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins je zur Hälfte an die Gemeinde Dettenhausen und an die Evangelische Kirchengemeinde Dettenhausen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Bereich der Kranken- oder der Altenpflege innerhalb der Gemeinde Dettenhausen zu verwenden haben.

## **§ 13**

### **Datenschutz**

Mit dem Beitritt eines Mitgliedes nimmt der Verein seine Adresse, sein Alter und seine Bankverbindung auf. Diese Informationen werden in dem vereinseigenen EDV-System gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.

## **§ 14**

### **I n k r a f t t r e t e n**

Der Krankenpflegeverein wurde am 2. Februar 1921 in das Vereinsregister des Amtsgerichts Tübingen eingetragen. Diese Satzung tritt am 01.02.2022 in Kraft.

Dettenhausen, den 24.01.2022

Martin Kreuser  
1. Vorsitzender